

# **REGLEMENT ÜBER DIE VIDEOÜBERWACHUNG**

**der Gemeinde  
Kölliken**

**vom 28. November 2011**

Der Gemeinderat Kölliken beschliesst, gestützt auf § 37 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgendes

# Reglement über die Videoüberwachung

## § 1

Die Videoüberwachung diverser Standorte gemäss Anhang zu diesem Reglement dient zur Wahrung des Hausrechts, insbesondere der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen, Einbrüchen oder Straftaten gegen Leib und Leben.

## § 2

<sup>1</sup>Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden der Gemeindeschreiber und der Bauverwalter beauftragt. Sie sind zur Vornahme personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 5 befugt.

<sup>2</sup>Die technische Wartung erfolgt durch die Firma Alinag, Alarm und Sicherheitstechnik, Schönenwerd; mit ihr ist ein Datenschutzrevers abzuschliessen. Das technische Personal darf keine Auswertungen vornehmen.

## § 3

Die Videokameras sind so einzustellen, dass ausschliesslich die Bereiche und Zugänge zu den im Anhang zu diesem Reglement genannten Gebäude und Örtlichkeiten erfasst werden. Es dürfen keine privaten Liegenschaften erfasst werden.

## § 4

<sup>1</sup>Die Überwachung erfolgt zu folgenden Zeiten:

Werktags:	18:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
Wochenenden:	Freitag, 18:00 Uhr, bis Montag, 06:00 Uhr.
Feiertage:	18:00 Uhr des Vortages bis 06:00 Uhr des folgenden Tages.
Schulferien:	24h oder nach Bedarf

<sup>2</sup>Bei jedem überwachten Ort werden Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

*Diese Anlage wird videoüberwacht. Auskunftsstelle: Gemeindeganzlei*

*Der Gemeinderat Kölliken*

## § 5

<sup>1</sup>Wird eine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufzeichnungen der Videokameras innert 3 Tagen auszuwerten.

<sup>2</sup>Ergibt die Auswertung keine relevanten Informationen zur Erreichung des Zwecks gemäss § 1, sind die Aufzeichnungen sofort zu vernichten.

## § 6

<sup>1</sup>Wird keine Widerhandlung im Sinne von § 1 festgestellt, sind die Aufnahmen spätestens nach 72 Stunden zu löschen oder zu überschreiben.

<sup>2</sup>Bei Feststellung einer Widerhandlung sind die Aufzeichnungen aufzubewahren, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweis Zwecken benötigt werden. Sie sind verschlossen und nur für die Zuständigen gemäss § 2 und den Gemeinderat zugänglich aufzubewahren.

## § 7

Werden durch die Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es der nach § 1 bestimmte Zweck erlaubt.

## § 8

Videoaufzeichnungen dürfen nur im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

## § 9

Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten gemäss § 4 VIDAG<sup>1</sup> durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen.

## § 10

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 28. November 2011 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Kölliken, 28. November 2011

**GEMEINDERAT KÖLLIKEN**  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber



Roland Brauen



Felix Fischer

<sup>1</sup> Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (VIDAG) vom 26. September 2007 (SAR 150.711).

## Anhang zum Reglement über die Videoüberwachung

Gebäude / Örtlichkeit	Kamera	Aufnahmerichtung
Mehrzweckhalle	1	Norden
Oberstufenschulhaus	2	Osten
dito	3	Westen
Bezirksschulhaus West	4	Norden
Bezirksschulhaus Ost	12	Eingang (Dome)
Villa Matter West	5	Nord-West
dito	6	Süd-West
Villa Matter Ost	7	Nord-Ost
Turnwiese (Kandelaber)	8	Norden
Turnhalle Ost	13	Eingang (Dome)
Gemeindehaus West	9	Süd-West
Sozialdienst Nord	10	Süden
dito	11	Süd-Ost
Veloeinstellraum	14	
Veloständer	15	

Kölliken, 28. November 2011

**GEMEINDERAT KÖLLIKEN**  
 Gemeindeammann      Gemeindeschreiber



Roland Brauen



Felix Fischer